

Schutzkonzept des American Sports Club Kiel
e.V.



1. Vorbemerkung

2. Leitbild und Werte

3. Präventive Maßnahmen

3.1 Rechtlich Grundlagen

3.2 Definitionen der Gewaltformen und Ausmaß

3.3 Codex und Satzung

3.4 Führungszeugnis

3.5 Aus- und Weiterbildung

3.6 Sensibilisierung und Aufklärung Kind, Eltern und Trainer

3.7 Ansprechperson(en)

3.8 Öffentlichkeitsarbeit

4. Meldewege und Interventionsplan

4.1 Meldewege

4.2 Handlungsleitfaden

4.3 Kontaktaufnahme, Erstgespräche und weitere Schritte

Vorbemerkung

Amerikanische Sportarten in Kiel sind kaum noch wegzudenken, seien es die Kiel Baltic Hurricanes Herren und Damen, die konstant Wirbel in der German Football League erzeugen, die Cheerleader die erst 2023 ein frisches Dance Team aufgebaut haben oder die Flag Footballer*innen, die um den Titel spielen.

Mit 3 Jugendmannschaften, von U13 bis zu den Seniors sind wir auch im Nachwuchs für die kommenden Jahre stark aufgestellt und kämpfen auf dem Feld für starken Football in Schleswig-Holstein.

Um den Sport so gut es geht und vor allem mit so viel Spaß wie möglich ausführen zu können, muss die Sicherheit, die körperliche und seelische Unversehrtheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Das Thema Kinderschutz betrifft alle Vorhaben eines Vereins, in denen Kinder und Jugendliche in irgendeiner Form involviert sind; dass kann also in den Jugendteams selber sein, aber auch an Herrenspieltagen, wo unsere fleißigen freiwilligen Helfer*innen uns tatkräftig unter die Arme greifen.

Im Folgenden Konzept soll dargestellt werden, wie die Sicherheit von Kindern gesichert werden kann, alle Beteiligten sensibilisiert und Präventive Maßnahmen ergriffen werden können.

Um alle Menschen in diesem Konzept und in unserem Verein darzustellen, wird das Gendersternchen verwendet (Spieler*innen etc). Diese Form schließt auch Personen ein, die sich keinem der beiden (vermeintlich-) normativen und hegemonialen Geschlechtern eindeutig zuordnen können oder wollen.

Leitbild und Werte

Für ein gesundes Vereinsleben müssen Grundanforderungen gegeben sein: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, haben das Recht auf ein gewaltfreies Miteinander; nur so können Sie sich gesund entwickeln.

Der Verein verpflichtet sich diese Rechte als Grundsatz und Leitbild zu verkörpern, sie seinen Mitgliedern, Mitarbeitenden zu vermitteln, Konsequenzen bei Verstößen sowie Nicht-Einhaltung transparent darzulegen und diese stringent einzuhalten. Nur wenn der Verein und alle Mitglieder gleichermaßen Überzeugt sind, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu schützen, können wir „on and off the field“ gewinnen.

“You can’t win together if you don’t work together.” – Nick Saban

Die Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins werden als Personen ernst genommen, respektiert und bei allen Sie betreffenden Entscheidungen miteinbezogen, durch zum Beispiel Partizipation in Steuergruppen. Die Persönlichkeit jedes Kindes sowie Jugendlichen wird geachtet und dessen Entwicklung unterstützt. Zudem gilt es bei diesen Entscheidungen immer das Wohl des Kindes und des oder der Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen, ihre Meinung zu achten und jegliche Diskriminierung zu unterbinden. **So wird das Recht des Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit bewahrt und keine Form von physischer, psychischer, emotionaler oder sexueller Gewalt ausgeübt. Dies geschieht unabhängig des Geschlechts, des Genders, der Herkunft, der Staatsbürgerschaft, der Sprache, der Religion, der Hautfarbe, einer Behinderung oder von politischen Ansichten,** um das Recht auf eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und kein Kind, keine Jugendliche und keinen Jugendlichen zu benachteiligen. Übergriffiges sowie diskriminierendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen wird vom Verein gleichermaßen nicht akzeptiert und entsprechend konsequent unterbunden. Es besteht im Verein die Pflicht Verstöße gegen die Rechte eines Kindes und Jugendlichen umgehend der Leitung sowie der schutzbeauftragten Person mitzuteilen und entsprechend zu handeln.

3. Präventive Maßnahmen

Die folgenden präventiven Maßnahmen dienen dazu, das Risiko von Kindeswohlgefährdung zu minimieren und tragen dazu bei, den geschützten Raum für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. **Neben der Reaktion und Intervention auf konkrete Verdachtsfälle verpflichtet sich der Verein American Sports Club Kiel e.V. (im folgenden Text ASC genannt) dazu, diese präventiven Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Das gesamte Schutzkonzept ist nicht nur auf Minderjährige Personen bezogen, da auch in der Volljährigkeit Gewalt erfahren werden kann.** Selbstverständlich ist die seelische und Körperliche Unversehrtheit für alle Mitglieder*innen von größtem Interesse und soll geschützt werden.

3.1 Rechtlich Grundlagen

Bezüglich des Kinderschutzes zählen Sportvereine mit zu den besonders sensiblen Bereichen, da eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in einem Verein, sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport, ihre Lieblingssportart betreiben. Sport gehört zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Einige Gesetzesnormen sollen Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen. Nachfolgend werden einige für einen Sportverein relevante rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz aufgezeigt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Hier wird der staatliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Demnach ist es Aufgabe des Jugendamtes, die mögliche Gefährdung des Kindeswohls festzustellen und durch praktisches sozialpädagogisches Handeln abzuwenden.

§§ 4, 5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, wurde in den §§ 4 und 5 KKG die Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteur*innen in Kinderschutzfällen festgeschrieben. In § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 6 KKG gelten Ärzt*innen, Berufspsycholog*innen und staatlich anerkannte Sozialarbeitende und Sozialpädagog*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als relevante Akteur*innen, welche bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern sollen und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Außerdem sollen die genannten Berufsgruppen gemäß Abs. 2 das Jugendamt zum Schutz des Kindes informieren, sofern das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Personen nicht möglich ist, ohne dabei den Schutz des Kindes sicherzustellen oder die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Personen bei entsprechender Thematisierung der Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung nicht kooperieren können oder wollen. Als Sportverein orientieren wir uns zudem an der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz vor Gewalt an Kindern.

3.2 Definitionen der Gewaltformen und Ausmaß

Die nachfolgende Auflistung soll aufzeigen, welche Formen von Gewalt auch im Kontext des Sports existieren. Das Auftreten ebendieser soll durch das konsequente Einhalten des Kinderschutzkonzeptes stets verhindert werden.

Bei der Definition der unterschiedlichen Gewaltformen orientieren wir uns als Sportverein an UNICEF. Der Verein Deutsches Komitee für UNICEF e.V. gilt als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und hat den Auftrag, Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen, unabhängig von seiner Hautfarbe, Religion oder Herkunft.

Ab wann Gewalt beginnt

„Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht

über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. [...]“ *-(Deutsches Komitee für UNICEF e. V. – UN-Kinderrechtskonvention 2023)*

Für jedes Kind und jeden Menschen gelten unterschiedliche Grenzen, ab wann eine Grenzüberschreitung stattgefunden hat, und diese Grenze muss bei jedem Individuum zu jeder Zeit respektiert werden.

Vernachlässigung

Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Im Sport kann das auch bedeuten, nicht genug Zeit für eine Heilung von Verletzungen zur Verfügung zu stellen oder Stressresistenzen nicht zu achten was zu einer Überstrapazierung führen könnte

Körperliche Gewalt

Physische Gewalt gegen Kinder wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften. Vorsätzlich und wissentlich eine Verletzung oder Krankheit eines Spielers* zu missachten und weitere Folgen in Kauf zu nehmen, ist ebenso der körperlichen Gewalt zu zuordnen.

Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Was genau ist psychische Gewalt gegen Kinder?

Gemeinsames Spielen, ein offenes Ohr für Ideen oder Ängste, ein paar aufbauende Worte – all dies ist für viele Mädchen und Jungen nicht selbstverständlich. Im Gegenteil: Durch Beschimpfungen wie „Versager“ werden unzählige Kinder weltweit tagtäglich erniedrigt und gedemütigt. Sie werden innerhalb der Familie bloßgestellt – oder bei Konflikten einfach niedergebrüllt. Dies alles ist psychische Gewalt.

Psychische Misshandlung gehört zu den häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder. Ihre Folgen können ebenso verheerend sein, wie die sexualisierter oder körperlicher Gewalt – das ist vielen von uns noch immer nicht bewusst.

Was sind die Folgen von Gewalt für Kinder?

Die Folgen von Gewalt belasten viele Kinder ein Leben lang, das belegen zahlreiche Studien. Denn auch wenn die Gewalt keine äußerlich sichtbaren Verletzungen hinterlässt, bleiben oft tiefe seelische Narben. Kinder, die Gewalt erleben, sind massivem Stress ausgesetzt. Ihre kindliche Welt, ihr Bedarf nach Sicherheit und Geborgenheit wird durch Gewalt massiv bedroht. Dies kann ihre psychische und körperliche Entwicklung stark beeinträchtigen: Viele betroffene Kinder fühlen sich wertlos und ohnmächtig, verlieren das Vertrauen in Erwachsene und sich selbst, entwickeln weniger Selbstvertrauen und leiden unter Angst oder sogar Depressionen. Die Gewalt kann zudem ihre Fähigkeit beeinträchtigen, zu lernen oder positive Beziehungen einzugehen. Langfristig kann dies zu einem niedrigeren Bildungsgrad führen und sich auf ihre berufliche Entwicklung auswirken. Wichtig ist jedoch auch: Viele betroffene Kinder zeigen eine unglaubliche

Widerstandskraft, wenn es darum geht, das Erlebte zu verarbeiten. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie durch andere Personen Vertrauen, Anerkennung und Unterstützung erfahren. Umso wichtiger ist es, dass ihnen schnell geholfen wird.

Welches Ausmaß hat Gewalt gegen Kinder?

Es ist schwierig das tatsächliche Ausmaß von Gewalt gegen Kinder zu erfassen; Das Dunkelfeld ist groß. Deshalb ist es wichtig, dass wir dieses Dunkelfeld ausleuchten. Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass weltweit jedes Jahr eine Milliarde Kinder und Jugendliche zwischen zwei und 17 Jahren von physischer, sexualisierter oder psychischer Gewalt betroffen sind. Und eine UNICEF-Studie aus dem Jahr 2017 zeigt, dass weltweit drei von vier Kindern zwischen zwei und vier Jahren körperliche oder psychische Gewalt durch ihre Eltern oder andere Erziehende erfahren. Auch in Deutschland sind die Zahlen erschreckend. In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.

3.3 Codex und Satzung

Der **Verhaltenskodex** dient dazu, alle Mitarbeitenden über die richtigen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu informieren und zu instruieren. Dieser Codex dient ebenso dazu, den beschäftigten Personen Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten und Ihnen dadurch schwierige Entscheidungen abzunehmen sowie Graubereiche zu schließen. Mit einer Unterschrift des Verhaltenskodexes verpflichten sich alle Mitarbeitenden zur Meldepflicht bei Verstößen dieser Richtlinien sowie Auffälligkeiten bzw. bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten. Mithilfe des Handlungsleitfadens gilt es, in einem geregelten Verfahren die Meldung zu prüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Außerdem soll in der Vereinssatzung eindeutig deklariert werden, dass der Verein Geschlechtergleichberechtigung und Jugendschutz sichert.

3.4 Führungszeugnis

Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des ASC e.V. werden dazu aufgefordert ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und dieses in einem Zwei-Jahres-Rhythmus zu erneuern. Um bei dem Verein ein Anstellungsverhältnis zu erlangen, darf dieses erweiterte Führungszeugnis keine einschlägigen Vorstrafen enthalten. Sollte das Führungszeugnis zu Zeiten des bestehenden Arbeitsverhältnisses einschlägige Vorstrafen enthalten, werden disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft. Des Weiteren werden die Grundsätze und die Leitidee des Vereins aufgezeigt, der Verhaltenskodex ausgehändigt und verbindlich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln bestanden. Dies wird von der neu-einzustellenden Person mit einer Unterschrift bestätigt. Bei Nicht-Erfüllung dieser Aspekte ist eine Neuanstellung nicht möglich.

3.5 Aus- und Weiterbildung

Für die Sicherstellung der Umsetzung der präventiven Maßnahmen verpflichtet sich der Verein, **die Mitarbeitenden mithilfe von Schulungen und Fortbildungen für Kinderschutz zu sensibilisieren**. Die Teilnahme an den Schulungen wird im Zwei-Jahres-Rhythmus verbindlich eingefordert. Dies gewährleistet

eine Aktualisierung der Inhalte und eine stetige Präsenz der Thematik bei den Mitarbeitenden. Durch wechselnde externe Referent*innen werden abwechslungsreiche Workshops angeboten. Darüber hinaus steht die beauftragte Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz stets für Rückfragen zur Verfügung und bietet bei Bedarf gesonderte Schulungen an.

3.6 Sensibilisierung und Aufklärung Kind, Eltern und Trainer

Damit sexualisierte Gewalt im Sport die notwendige Aufmerksamkeit im Verein erhält, gilt es, sich als Verein und Verband mit dem Thema aktiv auseinanderzusetzen, einen eigenen Standpunkt dazu zu entwickeln und dadurch mögliche Angst- und/oder Abwehrreaktionen zu überwinden.

Vier Gründe für eine Enttabuisierung im Sportverein:

1. Um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können, ist ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt notwendig.
2. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene den Verantwortlichen bei Problemen anvertrauen.
3. Die eindeutige und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins gegenüber diesem Thema kann potenzielle Täter*Innen abschrecken.
4. Der Sportverein macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird. Durch ein systematisches Präventionskonzept entwickeln Übungsleiter*innen und Trainer*Innen Handlungssicherheit

Sensibilisierung von Erziehungsberechtigten

Eltern und Erziehungsberechtigte können bzw. sollen, besonders in den U-Mannschaften, durch Elternabende, durch die Ansprechperson oder Aufklärungsmaterialien über das Jugendschutzkonzept informiert werden. Hierfür können die unten genannten Ansprechpartner des Vereines kontaktiert werden und Unterstützung geben. Im Rahmen der Aufklärung sollte immer die Möglichkeit für Nachfragen und diskrete Einzelgespräche gegeben werden.

Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen

Mithilfe der Trainer*innen und Erziehungsberechtigten, sollen Kinder Aufgeklärt werden, so können Sie untereinander Missstände erkennen und benennen und sich auch selbst schützen. So sind die Formen von Gewalt und die persönlichen Grenzen, die Jede*r für sich selber setzen muss und soll, altersgerecht zu erläutern. Besonders wichtig ist bei jungen Menschen eine vertrauensvolle Ansprechperson, die Sie respektiert, hört und im Interesse des Kindes handelt.

Digitale und anonyme Möglichkeiten, wie Websites, Beratungsforen oder Hilferufnummern sollten auch erläutert und zur Verfügung gestellt werden; so zum Beispiel Petze Kiel, NINA e.V. für Betroffenenberatung.

3.7 Ansprechperson(en) und Fachberatungsstellen

Die KBH benennt mindestens eine Person als offizielle Ansprechpartner*in für den Kinder- und Jugendschutz im Verein. **Diese ist durch eine Qualifizierungsmaßnahme ausgebildet sowie für den Aufgabenbereich geschult**, außerdem ist zu empfehlen, dass die Person möglichst keine Verbindung zu

aktiven Spieler*innen oder Coaches hat. Für die Ausbildung gibt es die Ansprechpersonen-Schulung des LSV, die mehrmals im Jahr stattfindet.

Die Person wird stets über eine explizit dafür eingerichtete E-Mailadresse erreichbar sein.

Dieser Aufgabenbereich umfasst sowohl die Anlaufstelle für Betroffene, bei Wunsch die Führung von Erstgesprächen, Ansprechperson für Rückfragen bzw. Nicht-Einhaltung der präventiven Maßnahmen als auch die Organisation von Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen. Des Weiteren sind die Bearbeitung, Dokumentation sowie Begleitung von Meldungen ebenfalls ein Teil der Aufgaben.

Genauso gilt es, die Kinderschutz-Konzeption aktuell zu halten, Veränderungen zu dokumentieren und Mitglieder des Vereins über diese zu informieren.

Um das Konzept immer aktuell und an moderne Standards zu halten, wird eine Steuergruppe eröffnet. Hier sollen vor allem Mitglieder aus allen Altersbereichen die Möglichkeit zur Partizipation gegeben werden. In regelmäßigen Abständen soll die Steuergruppe sich treffen und das Konzept ergänzen oder überarbeiten. Die Erstellung konkreter Verhaltensregeln (ergänzend zu dem Codex) soll in dieser Gruppe erarbeitet werden. Hier können ganz klare Regeln zum Schutz von Mitgliedern und auch Coaches festgelegt werden um Graubereiche oder übergreifige Situationen zu vermeiden.

Für die professionelle sowie zielführende Bearbeitung von Meldungen, Verdachtsfällen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen ist es unumgänglich, dass der Verein in einem Netzwerk mit externen Anlaufstellen arbeitet. So ist eine Beratung für die Ansprechperson als auch eine professionelle externe Weiterbearbeitung gegeben.

Dieses Netzwerk besteht aus folgenden Institutionen:

- Sportjugend Schleswig-Holstein
- N.I.N.A. e. V.
- Petze Kiel ggf. für Steuergruppe
- Kinderschutzzentrum Kiel
- Landesjugendamt Schleswig-Holstein
- nicht-wegschieben.de

Mithilfe dieser Netzwerkpartner werden zudem auch die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden des Vereins geplant sowie durchgeführt.

3.8 Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichung des Kinderschutzkonzeptes

Als Sportverein kommunizieren wir die Inhalte unseres Kinderschutzkonzeptes offen und frei zugänglich nach außen.

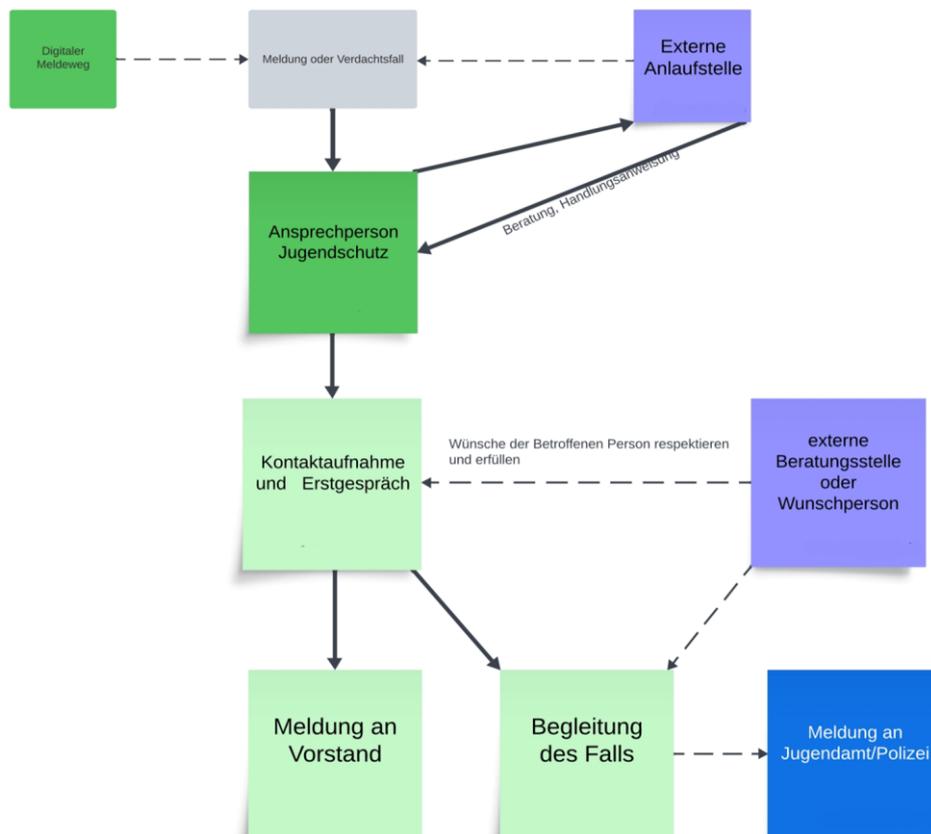
Für Dritte ist einsehbar, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Wohl der Mitglieder zu schützen, indem eine Fassung des Kinderschutzkonzeptes auf der Webseite des Vereins veröffentlicht wird. Dieser Schritt dient der allgemeinen Sensibilisierung aller Beteiligten im Verein. Auch das direkte Umfeld wie Eltern, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner*innen und andere Interessierte werden durch diesen Schritt in die Öffentlichkeit über unsere präventive Vorgehensweise informiert.

Medienpräsenz

Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung des Kinderschutzkonzeptes beziehungsweise die Thematisierung von Kinderschutzstandards in lokalen Medien erfolgen. Auch auf diese Weise können dem Verein anvertraute Kinder geschützt werden, indem potenzielle Täter*innen zumindest abgeschreckt werden.

4. Meldewege und Interventionsplan

4.1 Meldeweg



Elementarer Bestandteil eines Kinderschutz-Konzeptes sind klare Meldewege für Betroffene und Beobachter*innen sowie ein Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen oder Kindeswohlgefährdungen. **Der Verein stellt sicher, dass eine feste interne Ansprechperson benannt und bekannt ist.** An diese kann sich Jede*r wenden, der oder die einen Verdacht hat, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r von Gewalt oder Missbrauch betroffen bzw. gefährdet ist. Jede einzelne Meldung wird ernst genommen und mit größter Sorgfalt sowie Vertraulichkeit bearbeitet.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Wege, damit ein (Verdachts-) Fall die benötigte Aufmerksamkeit erfährt: Zunächst kann die Ansprechperson direkt kontaktiert werden; sei es über digitale Medien über eine designierte Email-Adresse oder persönlich. Anonym über Kummerkästen oder ähnliches kann ebenso wie über eine Externe Anlaufstelle (zum Beispiel NINA e.V. oder Petze Kiel) Kontakt aufgenommen werden.

Die Externen Anlaufstellen können ein differenziertes und ggf. eingeordneten Fall darstellen und auch Hilfestellungen im Umgang geben, so muss die Schutzbeauftragte-Person niemals alleine Handeln.

Jede Meldung muss ernst genommen werden und bearbeitet werden, immer im Austausch mit professionellen Jugendschutzvereinen und den hier inbegriffenen Leitlinien. Sofern von der meldenden Person gewünscht, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. ein Erstgespräch, hierbei müssen die Handlungs- und Gesprächsleitfäden berücksichtigt werden. Zudem kann es Sinnvoll sein, externe Beratung (auch im Selbstschutz der Ansprechperson) zu Rate zu ziehen.

Im Anschluss an das Erstgespräch bzw. der Meldung gilt es weitere Schritte mit der betroffenen Person bzw. meldenden Person zu besprechen und in die Wege zu leiten. Hierbei hat der Schutz der betroffenen Person höchste Priorität und ist bei allen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen. **Des Weiteren sind keine Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen, ohne diese mit der betroffenen Person zu besprechen und von dieser bestätigen zu lassen.** Ab diesem Zeitpunkt hat die Ansprechperson immer in Abstimmung zu Beratungsstellen situativ zu reagieren und ggf. eine Meldung bei dem Jugendamt oder bei der Polizei zu tätigen. Gleiches gilt für eine Meldung an den Vorstand. **Eine Begleitung des Anliegens geschieht in jedem Fall, außer die betroffene Person entscheidet sich aktiv und explizit gegen eine weitere Begleitung von Vereinsseite.**

An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass die Ansprechperson für Kinderschutz nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten handelt und sich an die vorgegebenen Richtlinien hält sowie rechtliche Grundlagen berücksichtigt. Sobald dieser Handlungsrahmen überschritten ist, sind es externe Anlaufstellen sowie ggf. das Jugendamt und die Polizei hinzuzuziehen. Inwiefern Maßnahmen, Konsequenzen sowie Sanktionierungen infolge der Meldungen oder Verdachtsfälle stattfinden, ist ebenfalls individuell und situativ zu entscheiden und obliegt dem Vorstand.

4.3 Kontaktaufnahme, Erstgespräche und weitere Schritte

Damit die Ansprechperson für Kinderschutz bei Erstgesprächen mit Betroffenen ebenfalls sorgfältig und strukturiert vorgeht, gilt es in erster Linie Ruhe zu bewahren und sachlich zu bleiben. Die erlangten Informationen müssen absolut vertraulich behandelt werden und es darf nicht zu voreiligen Schlussfolgerungen kommen. In erster Linie ist allerdings immer im Interesse des betroffenen Kindes oder des bzw. der betroffenen Jugendlichen zu handeln und diese zu schützen.

Folgende Punkte sind innerhalb des Erstkontakts durch die Ansprechperson zu berücksichtigen:

- Signale von Achtung und Interesse vermitteln
- Keinen Druck ausüben und Verständnis für mögliches Schweigen zeigen
- Ambivalente Gefühle des Kindes zum Täter oder zur Täterin akzeptieren
- Keine Vorwürfe wegen des bisherigen Schweigens machen
- Wertungen, Interpretationen und Kommentare vermeiden
- Keine vorzeitigen Versprechungen machen, die falsche Hoffnungen wecken
- Gemeinsam mit dem Kind nächste Schritte überlegen
- Wünsche und Bedürfnisse des Kindes einbeziehen
- Unterstützung und Hilfe holen → nicht im Alleingang handeln

- Kind in der Not nicht alleine lassen
- Eigene resultierende Emotionen nicht auf das Kind übertragen
- In Ruhe handeln, aber nichts verschleppen oder verleugnen
- Systematisch Fakten zusammentragen, um Gefährdung einzugrenzen

Die Hauptintention des Erstkontaktes besteht darin, die Informationen neutral entgegenzunehmen, um dann mit professioneller Hilfe über nächste Schritte zu entscheiden. Die Prioritäten liegen hierbei klar auf dem Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen sowie dem Selbstschutz. Des Weiteren gilt es, defensive Gesprächstechniken anzuwenden und sich selbst in den Hintergrund zu stellen.

Im Anschluss an ein Erstgespräch oder einer Meldung besteht die Aufgabe, eine erste Risikoeinschätzung zu treffen, indem die kollegiale Fallberatung stattfindet. Anhand dieser Risikoeinschätzung wird das weitere Verfahren entschieden. Dieses Verfahren kann zwischen einer Selbstklärung, einer weiteren externen Beratung sowie einer Meldung an das zuständige Jugendamt liegen. Wie bereits erwähnt, sind diese weiteren Handlungen immer mit der betroffenen Person zu vereinbaren. Sie selbst entscheidet ebenfalls darüber, ob die Ansprechperson für Kinderschutz weiterhin als Begleitung für den weiteren Verlauf des Falls wahrgenommen wird.

Name: _____

Funktion: _____

Hiermit verpflichte ich mich, mich wie folgt zu verhalten:

- Ich achte die Persönlichkeit jedes Menschen, Kindes sowie Jugendlichen und werde dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze respektiere ich.
- Ich achte das Recht des mir anvertrauten Menschen, insbesondere Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form von physischer, psychischer, emotionaler oder sexueller Gewalt aus.
- Ich biete den mir anvertrauten Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen, sowie außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Menschen, insbesondere Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts und Genders gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich behalte vertrauliche Informationen aus Gesprächen mit Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen für mich und gebe diese nur an Dritte, wenn ein weiteres Handeln erforderlich ist und informiere zuvor die betroffene minderjährige Person.
- Ich bin mir meiner Position gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst, nutze das Abhängigkeitsverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen nicht aus und erzwingt keine Handlungen.
- Ich konsumiere keinen Alkohol und keine Drogen während meiner Arbeit.
- Ich halte mich an die allgemeingültigen Richtlinien für das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos und Videos von Minderjährigen. Zudem poste ich keine Bilder oder Videos von einzelnen Kindern und Jugendlichen auf Social Media oder Messengern.
- Ich übernehme nicht als einzige Aufsichtsperson mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Raum, Zelt oder Ähnlichem
- Ich befinde mich möglichst nie in der Kabine, während die Kinder und Jugendlichen sich umziehen oder duschen. Und wenn dann nie allein. Bei Ausnahmefällen (z.B. wegen zu hoher Lautstärke) oder Notfällen darf ich nach dem Anklopfen oder auf mich aufmerksam machen in die Kabine und die Kinder und Jugendlichen darauf hinweisen.
- Ich unterbinde übergriffiges sowie diskriminierendes Verhalten unter Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, wenn ich dieses beobachte oder mitbekomme.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Bei vorhandener Notwendigkeit ziehe ich professionelle und fachliche Unterstützung sowie Hilfe hinzu. Zudem informiere ich den/die Kinder- und Jugend-schutzbeauftragte*n sowie die Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Sollte ich in Ausnahmefällen gegen diesen Kodex verstoßen, werde ich das selbstständig kommunizieren und informiere die betreffende Leitungsebene und/oder die/den Kinder-schutzbeauftragte/n.

Ort, Datum

Unterschrift

